

Umgang mit Künstlicher Intelligenz in polizeifachlichen Studiengängen

Vorbemerkung

Die digitale Transformation der Gesellschaft sowie die technischen Entwicklungen der Künstlichen Intelligenz (KI) verlaufen rasant und mit einer hohen Dynamik. Die Fortschritte hierzu sind unumkehrbar. KI wird mehr und mehr ein relevanter Baustein der Arbeitswelt werden und somit die zukünftige Berufswirklichkeit der Polizeien beeinflussen. Mit dieser Entwicklung sind viele Chancen und Risiken sowie besondere Herausforderungen verbunden, die im Rahmen der Heranbildung des polizeilichen Nachwuchses berücksichtigt werden müssen. Der Behandlung und Integration von KI im Rahmen der Studiengangsentwicklung kommen daher eine hohe Bedeutung zu. Die Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei (HPK) als Zusammenschluss der Verantwortlichen akademischer Bildungseinrichtungen der Polizeien der Länder und des Bundes hat zu diesem Themenkomplex in relevanten Handlungsfeldern nachfolgendes Positionspapier entwickelt.

Die in diesem Positionspapier genannten Empfehlungen ersetzen nicht die notwendige Debatte unter den Lehrenden der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei in Deutschland.

KI als Kompetenz / im Studienprogramm

KI-Systeme werden Einzug halten in das Studium und in die Lehre. Der Umgang mit und die Anwendung von KI-Systemen sollte daher insbesondere bei der (Weiter-)Entwicklung von polizeifachlichen Studiengängen curriculare Berücksichtigung finden.

Die angehenden Polizeibeamtinnen und -beamte werden perspektivisch im polizeilichen Alltag KI-Systeme als Unterstützung zur Anwendung bringen. Hierfür müssen sie in technischer, rechtlicher und ethischer Hinsicht geschult und sensibilisiert werden. Das übergeordnete Kompetenzziel in Studiengängen polizeilicher Ausbildungseinrichtungen muss die Mündigkeit angehender Polizeibeamtinnen und -beamter gegenüber eingesetzten KI-Systemen sein. Ferner gilt es aufzuzeigen, welche spezifischen Einsatzmöglichkeiten KI-Systeme bieten (z. B. für das Erstellen von Ermittlungsberichten und Lagebildern, für das Auswerten von Massendaten, etc.) und wo ihre Grenzen zu finden sind.

Nachfolgende Kompetenzziele können dazu geeignet sein, KI in polizeifachlichen Studiengängen adäquat zu berücksichtigen:

Die Studierenden

- verstehen die grundlegende Funktionsweise von KI-Systemen und kennen ihre Anwendungsmöglichkeiten,
- sind in der Lage, die Vor- und Nachteile von KI-Systemen zu bewerten,
- kennen die technischen, Grenzen des Einsatzes von KI-Systemen,
- verwenden ergebnisoptimiert KI-Systeme zur Unterstützung von Recherche und Auswertung im wissenschaftlichen und polizeipraktischen Kontext,
- setzen sich kritisch mit Ergebnissen von KI-Systemen auseinander, können sie mit weiteren Informationen abgleichen und bewerten und
- reflektieren den Einsatz von KI-Systemen in (berufs-)ethischer Hinsicht.

Den Studierenden können diese Kompetenzen u. a. als Methode wissenschaftlichen Arbeitens in entsprechenden grundlegenden Modulen sowie den polizeispezifischen Fachdisziplinen wie der Einsatzlehre, der Kriminalistik und der Verkehrslehre vermittelt werden.

In unterschiedlichsten Modulen können KI-Systeme als didaktisches Lehr- und Lernmittel mit eingebunden werden, um polizeifachliches Wissen zu vermitteln und die IT-Kompetenzen der Studierenden zu stärken.

Für die Hochschullehrenden kann der Einsatz von KI-Systemen eine positive Unterstützung zur Gestaltung interessanter Lehreinheiten darstellen. So können z.B. Selbstlernkonzepte erstellt, Lehrveranstaltungsstunden geplant oder Informationstexte für die Lehre erstellt werden.

KI in Prüfungen

Die Nutzung von KI-Systemen ist schwer zu kontrollieren. Zugleich kann deren sinnvoller Einsatz Bestandteil der Bewertung von Leistung sein und sollte als berufsrelevante Kompetenz auch prüfungsrechtlich gewürdigt werden. Die Hochschulen und Fachbereiche der Polizei sind dazu angehalten, Prüfungsformen, Prüfungsleistungen und die Art der Durchführung von Prüfungen aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, die auch Änderungen der Prüfungsordnung nach sich ziehen können.

Prüfungsformen sollten in Abhängigkeit einer erwünschten oder unerwünschten Nutzung von KI festgelegt werden, um für Studierende und Lehrende Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen.

- Ist die Nutzung erwünscht, sollte ein aktives, angeleitetes Einbinden von KI stattfinden und präzisiert werden, in welcher Form und mit welchen Werkzeugen genau gearbeitet werden darf, wie die Nutzung zu dokumentieren ist und ob diese einen Teil der Prüfungsleistung darstellt.
- Ist die Nutzung unerwünscht, sollten Hilfsmittel klar ausgeschlossen und Prüfungen unter Aufsicht durchgeführt werden. Bei onlinegestützten Prüfungen sollten die Funktionen des digitalen Endgerätes auf den für die Prüfung notwendigen Umfang reduziert werden (z. B. Safe Exam Browser).

- Es sollte erwogen werden, ob mündliche Prüfungsanteile zukünftig im Studium stärker gewichtet werden.
- Bei unbeaufsichtigten schriftlichen Arbeiten (z.B. Haus- und Abschlussarbeiten) sollte offengelegt werden, ob und welche KI-Systeme zu welchem Zweck und in welchem Umfang eingesetzt wurden. Die Möglichkeit der Mitbewertung der Nutzung von KI bei der Erstellung der Arbeit sollte ebenso erwogen werden wie eine regelmäßige Rückkopplung zum Arbeitsprozess zwischen Studierenden und Lehrenden.

Grundvoraussetzung einer zutreffenden Leistungsbewertung ist, dass Studierende auch unbeaufsichtigte Prüfungsleistungen und Open Book Klausuren eigenständig und ohne fremde Hilfe erbringen. Um dieses Ziel zu gewährleisten, müssen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

- Es sollte erwogen werden, die Eigenständigkeitserklärung um eine Kennzeichnungspflicht der Nutzung von KI-Systemen zu ergänzen.
- Der rechtliche Umgang mit dem Verdacht auf eine unerlaubte Nutzung von KI-Systemen bei der Erbringung einer Prüfungsleistung sollte geregelt werden. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für optionale mündliche Prüfungen bietet die Möglichkeit, die Eigenleistung von Studierenden zu prüfen, sollte ein begründbarer Betrugsverdacht bestehen.

KI im Zusammenhang mit Personal- und Organisationsentwicklung

Die Auseinandersetzungen mit KI-Systemen im Kontext der Hochschulbildung beschränken sich häufig auf prüfungsbezogene und (datenschutz-)rechtliche Fragestellungen. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich eine (gelenkte) Förderung des Kompetenzzuwachses nicht nur auf die Studierenden beschränken darf. Die rasanten technischen Entwicklungen (über-)fordern mitunter die Lehrenden der Hochschulen, denen ein tieferes Verständnis über die Funktionsweise von KI-Systemen nicht unterstellt werden kann. Es bedarf daher eines grundlegenden, systematischen Aufbaus von Kompetenzen in Bezug auf KI-Systeme gerade auch bei den Lehrenden. Hierfür sollten Fortbildungsangebote für Lehrende zur Weiterentwicklung der didaktischen und methodischen Kompetenzen angeboten werden, um KI-Systeme sinnvoll sowohl in Vorlesungen, als auch in seminaristischen Lehrveranstaltungen, einzusetzen. Im Zusammenhang mit der Auswahl neuer Lehrender sollten die zukünftigen Entwicklungen von KI-Systemen berücksichtigt werden.

- Der Kompetenzaufbau im Umgang mit KI sollte als ein Weiterbildungsbaustein für die Lehrenden angeboten werden.
- Die Kompetenz im bzw. die Bereitschaft zum Umgang mit KI sollte ein Anforderungselement bei der Personalauswahl (im Lehrkörper) sein.

Ergänzend zu den vielfach vorhandenen didaktischen Zentren in den Hochschulen mit Verantwortung für die Lehrendenfortbildung bedarf es Expertinnen und Experten für KI-Systeme im Lehrkörper der Hochschulen. Mit einer Art „Themenpatenschaft“ kann die Suche nach Potenzialen für die Weiterentwicklung der Module bzw. Curricula gezielt unterstützt und der Kompetenzaufbau durch niederschwellige Austauschmöglichkeiten über Best-Practice-Modelle mit und ohne fachlichen Kontext gefördert werden.

- An den Hochschulen bzw. in den Fachbereichen sollte eine „Themenpatenschaft KI“ geschaffen werden, besetzt bspw. mit einer Professur, eines/einer Modulverantwortlichen o.ä.

Der Zugang zu KI-Systemen muss allen Hochschulangehörigen in breiter Form möglich sein. Nur über barrierefreie Zugänge wird deren tatsächliche Nutzung in erforderlichem Maße gefördert. Die vielfach diskutierten Fragen des Datenschutzes dürfen nicht zu einer abwartenden Haltung führen. Vielmehr muss sichergestellt sein, dass im Rahmen der jeweils gültigen Rechtslage alle Möglichkeiten der Bereitstellung ausgeschöpft werden. Dies erfordert eine konsequente Bereitstellung aller notwendigen technischen, räumlichen und finanziellen Ressourcen.

- Die Ausstattung der Hochschulen und Fachbereiche Polizei sollte durch Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur (Übungsräumen/-tools etc.) und finanzieller Mittel u. a. für leistungsstarke und flächendeckende Zugänge zu KI-Systemen (bspw. vorinstallierte KI-Systeme und ausgewählte Tools als Standard auf Dienstrechnern) angepasst werden.

Stand:

Version Nr. 1, 08.12.2023